

# Umsetzungsanleitung

## Branchenlösung ASGS Seilbahnen

Bestandteil der Branchenlösung Nr. 74 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seilbahnen“ zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

1	Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele .....	4
2	Sicherheitsorganisation .....	6
3	Ausbildung, Instruktion, Information .....	10
4	Sicherheitsregeln .....	13
5	Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung .....	19
6	Massnahmenplanung und – Realisierung .....	21
7	Notfallorganisation .....	22
8	Mitwirkung .....	24
9	Gesundheitsschutz .....	25
10	Erfolgskontrolle .....	28
11	Gesetzliche Grundlagen .....	30
12	Anhang: Vorlagen .....	31

Wirtschaftszweig: Bergbahnen und Berggastronomie Suva-Klasse: 47G

Kontaktstelle: Seilbahnen Schweiz (SBS)  
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz  
Dählhölzliweg 12  
3000 Bern 6  
[www.seilbahnen.org](http://www.seilbahnen.org)  
[info@seilbahnen.org](mailto:info@seilbahnen.org)  
Tel. 031 359 23 33

Verfasser Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) Seilbahnen  
Version 26. Mai 2014

## **Vorwort**

Die vorliegende Umsetzungsanleitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) Seilbahnen wurde für die Seilbahnunternehmungen der Suva Versicherungsklasse 47G „Bergbahnen, Berggastronomie“ als Begleitdokument zur Branchenlösung ASGS „Seilbahnen“ erarbeitet.

In der Umsetzungsanleitung wird beschrieben, welche Anforderungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Seilbahnbranche gelten – und wie diese bewältigt werden können.

Aufgezeigte Beispiele und Vorlagen haben den Zweck, die Seilbahnunternehmungen bei den Umsetzungsarbeiten mit Hilfsmitteln zu unterstützen.

Mit angebotenen Kursen wird die zielgerichtete und korrekte Anwendung der Umsetzungsanleitung aufgezeigt und verankert.

2014, Kommission ASGS Seilbahnen

## **Verfasser, Weiterentwicklung, Kopierrecht**

Die Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Seilbahnen Schweiz ist für den Inhalt der Umsetzungsanleitung verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind vollumfänglich anzuwenden, der Inhalt der Umsetzungsanleitung gibt dazu keine Gewähr.

Die Anwender der Umsetzungsanleitung werden gebeten, allfällig aufgedeckte Lücken, neue Erkenntnisse oder Verbesserungsvorschläge an die auf dem Titelblatt angegebene Kontaktadresse zu melden.

Die Umsetzungsanleitung darf nur im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Branchenlösung Nr. 74 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seilbahnen“ angewendet werden. Die Vervielfältigung jeglicher Art sowie die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kommission ASGS Seilbahnen zulässig.

## Anwendung der Umsetzungsanleitung

Zur Umsetzung der Branchenlösung ASGS Seilbahnen steht ein Ordner zur Verfügung, der die vorliegende Umsetzungsanleitung enthält. Die einzelnen Register sind zur Ablage von erarbeiteten Dokumenten vorgesehen.

Das Handbuch ist wie folgt aufgebaut:

Anforderungen

Was ist zu tun?

Weitere Informationen

Beispiele

Arbeitsblätter

Kopien zum Ausfüllen

Kopiervorlagen für die Arbeitsblätter

### Im Handbuch verwendete Abkürzungen:

ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ( <b>Arbeitsgesetz</b> )
ArGV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Verordnung zum Arbeitsgesetz)
ASA	<b>A</b> rbeitsärzte und andere <b>S</b> pezialisten der <b>A</b> rbeitssicherheit
ASGS	<b>A</b> rbeitssicherheit und <b>G</b> esundheitsschutz
BauAV	<b>B</b> auarbeitenverordnung
EKAS	<b>E</b> idgenössische <b>K</b> oordinationskommission für <b>A</b> rbeitssicherheit
PSA	<b>P</b> ersönliche <b>S</b> chutz <b>a</b> usrüstung
Sibe	<b>S</b> icherheits <b>b</b> eauftragter
Suva	<b>S</b> chweizerische <b>U</b> nfall <b>v</b> ersicherungs <b>a</b> nstalt
UVG	Bundesgesetz zur <b>U</b> nfall <b>v</b> ersicherung
VUV	Verordnung über die <b>V</b> erhütung von <b>U</b> nfällen und Berufskrankheiten



# 1 Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele

## 1.1 Anforderungen

- § Sicherheitsleitbild und Sicherheitsziele werden verlangt zur Umsetzung der EKAS Richtlinie 6508, die eine systematische Vorgehensweise vorsieht.
- § Das Sicherheitsleitbild – das bei Kleinstunternehmen auch in mündlicher Form vorliegen kann – zeigt auf, dass die Wichtigkeit von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erkannt ist.
- § Zielsetzungen sind zu setzen, um betriebliche Verhältnisse zu verbessern. Die Ziele sind aufgrund von Verbesserungspotential im eigenen Betrieb zu bestimmen.
- § Allgemeine Ziele werden den Mitgliedern auf der Website von Seilbahnen Schweiz in Form von „Schwerpunktaktionen“ zur Verfügung gestellt ([www.seilbahnen.org](http://www.seilbahnen.org)).

## 1.2 Erläuterungen

Die Absichtserklärung der Unternehmensleitung kann in Form eines oder mehrerer Leitsätze formuliert werden. Diese Sätze sollen die Grundhaltung der Geschäftsleitung bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zum Ausdruck bringen. Dabei sind kurze, verständliche Sätze mit einer aktiven Aussage, die alle Betroffenen ansprechen, zu bevorzugen ("Wir-Form"). Die Leitsätze müssen eine Bewertung oder eine Beurteilung ermöglichen.

Die Ziele dürfen der Absichtserklärung der Unternehmensleitung nicht widersprechen. Geschäftsleitung und Kader legen damit fest, was bis wann erreicht werden soll. Es sind nur so viele Ziele zu formulieren, wie in der vorgesehenen Zeit wirklich realisiert werden können.

Ziele sollen SMART sein:

- S** Spezifisch und konkret
- M** Messbar
- A** Ambitiös
- R** Realistisch
- T** Terminiert

## 1.3 Was ist zu tun?

- § Erstellen Sie ein Sicherheitsleitbild (siehe Beispiel) - bei Kleinstunternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitenden kann dies auch in mündlicher Form sein.
- § Setzen Sie **jährlich** betriebsspezifische **Ziele**. Die Ziele müssen überprüfbar und messbar sein.
- § **Besprechen** Sie das Sicherheitsleitbild und die Sicherheitsziele mit den Mitarbeitenden und **hängen** Sie es im Betrieb **gut sichtbar** auf.
- § **Überprüfen** Sie die **Ziele** Ende Jahr und setzen Sie sich neue Ziele für das Folgejahr.



## 1.4 Beispiel Sicherheitsleitbild

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist der MUSTER AG ein wichtiges Anliegen. Mit der Prävention wird Leid vermieden, Schadenskosten tief gehalten und ein reibungsloser Betrieb gefördert.
- Die Situation bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf verbessert.
- Massnahmen werden getroffen, die dem Stand der Technik entsprechen, nach der Erfahrung notwendig und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- Sicherheitsmängel werden sofort gemeldet und behoben.
- Alle Mitarbeitenden sind instruiert / ausgebildet für ihre Arbeit.
- Durch klare Aufträge und klare Kommunikation werden Missverständnisse vermieden.
- Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, gemäss den betrieblichen Regeln und den gesetzlichen Bestimmungen mit gesundem Menschenverstand zu handeln.
- Betriebsinterne Abmachungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind für alle Beteiligten verbindlich.
- Alle Mitarbeitenden nehmen ihre Eigenverantwortung wahr und helfen mit, die Sicherheit zu gewährleisten und ein angenehmes Betriebsklima zu fördern.
- Gesunde und motivierte Mitarbeitende sind ein zentrales Anliegen und bilden einen wichtigen Bestandteil in der Unternehmensstrategie.
- Alle Mitarbeitenden halten sich an anerkannte Regeln sowie die gesetzlichen Bestimmungen und handeln mit gesundem Menschenverstand.

## 1.5 Beispiel Sicherheitsziele

- Betriebsinterne **Regeln** und behördliche **Vorschriften** werden von allen **befolgt**.
- Arbeiten in der Höhe werden nur mit **Absturzsicherungen** ausgeführt.
- Die „**lebenswichtigen Regeln** Seilbahnen“ der Suva sind bekannt und werden umgesetzt.
- **Keine Improvisationen** auf Kosten der Sicherheit.
- Durch **rasches Ansprechen von Problemen** wird die Voraussetzung geschaffen, dass kein bedrückendes **Arbeitsklima** oder Nachteile von Einzelnen entstehen.



## 2 Sicherheitsorganisation

### 2.1 Anforderungen

Überträgt der Arbeitgeber Aufgaben der Arbeitssicherheit einem Arbeitnehmer (Sibe), so muss er ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen.

Die Übertragung solcher Aufgaben entbindet den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen für die Arbeitssicherheit gem. Art. 7 VUV.

- § Sibe bestimmen und in der Organisation einfügen
- § Sibe im Organigramm festhalten (falls Organigramm vorhanden)
- § Stellenbeschreibung Sibe muss vorhanden sein

### 2.2 Erläuterungen

Die Aufgabe des Sibe übernimmt ein Kadermitglied (siehe beiliegender Stellenbeschrieb).

Entscheidend über den Erfolg in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist die Unterstützung des Sibe durch die Geschäftsleitung.

Dazu ist es erforderlich, dass sich ein Geschäftsleitungsmitglied auf Ebene GL dem Dossier annimmt und den Sibe unterstützt.

### 2.3 Was ist zu tun?

- § Bestimmen Sie einen Sicherheitsbeauftragten (Sibe) für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- § Halten Sie die Aufgaben und Verantwortungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz schriftlich fest - siehe auch untenstehendes Beispiel.
- § Kommunizieren Sie die Aufgaben und Kompetenzen des Sibe im Betrieb.
- § Wenn Sie Situationen im Betrieb antreffen, deren Risiko Sie nicht beurteilen können, wenden Sie sich an die Spezialisten von Seilbahnen Schweiz oder der Suva.

### 2.4 Weitere Informationen

#### Verantwortung

Alle Mitarbeitenden sind entsprechend ihrer Ausbildung für die fachliche Richtigkeit auch in Bezug auf die Sicherheit ihrer Arbeit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt jedoch immer beim Arbeitgeber (oberster Linienvorgesetzter, Geschäftsleiter). Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. (Art. 7 VUV)

„Wer jemandem einen Auftrag erteilt, ist für dessen sichere Ausführung mitverantwortlich.“



## ASA-Spezialisten

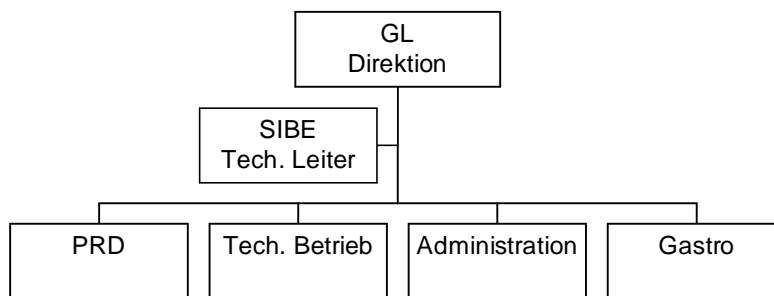
Es gibt zu allen Fachgebieten Spezialisten der Arbeitssicherheit. Diese haben eine anerkannte Ausbildung und Prüfung gemäss der Eignungsverordnung zu bestehen.

Es wird unterschieden nach Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker, Sicherheitsfachmann und Sicherheitsingenieur.

Je nachdem, ob es sich um Berufskrankheiten, Ergonomie oder Probleme mit Anlagen und Einrichtungen handelt, ist der entsprechende Spezialist beizuziehen.

Das Spezialistenteam der Branchenlösung ASGS Seilbahnen kennt die Probleme der Branche und hilft bei spezifischen Fragestellungen.

## 2.5 Beispiel Organigramm



### Beispiel Aufgaben Mitglied Geschäftsleitung

- **Fördert** und **überwacht** ASGS generell und nimmt die **Vorbildrolle** wahr
- Überprüft **Werkverträge** auf Sicherheitsmassnahmen und ergänzt diese allenfalls
- **Setzt den Sibe ein** und „stärkt ihm den Rücken“
- Erarbeitet mit dem Sibe und den Mitarbeitenden **Regelungen** bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und unterstützt deren Durchsetzung
- Setzt **Jahresziele** abgestimmt auf die betrieblichen Gegebenheiten
- Veranlasst **Schulungen** und Instruktionen



### Beispiel Aufgaben des Sibe

- **Kennt** durch Aus- und Weiterbildung die aktuellen Anforderungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Stellt die **Notfallorganisation** sicher (Alarmierung, Erste Hilfe, Ausbildung, Kommunikation, Notfallübungen)
- Ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Unterhalt der Brandmelde-, Brandschutz- und Brandbekämpfungseinrichtungen
- Veranlasst oder führt selber regelmässige **Sicherheitsüberprüfungen** mit Betriebschecklisten durch
- **Instruiert** / informiert Neueintretende und Mitarbeitende über Sicherheitsregeln
- **Prüft** die Sicherheitskonformität und Instandhaltung der Betriebsmittel, Maschinen, Werkzeuge, Chemikalien
- Prüft die **Abgabe** und Verwendung der **persönlichen Schutzausrüstung (PSA)**
- Fördert und überprüft die Sicherheitsdisziplin
- Führt **Gefahrenanalysen** mittels Checklisten durch - leitet Massnahmen ab und überwacht deren Ausführung
- **Klärt** Unfälle und bekannte „Fast“-Unfälle **ab** und trifft Massnahmen zur Verhütung von Wiederholungsfällen
- Führt interne **Überprüfungen** (Dokumentation, Betriebsrundgang) zur Erfolgskontrolle durch

### Beispiel Aufgaben Vorgesetzte

- Sind **verantwortlich** für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (interne und externe Regeln/Vorschriften)
- Setzen Mitarbeitende entsprechend ihren **Fähigkeiten** und Kenntnissen ein
- Beziehen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in alle Arbeitsprozesse mit ein, auch während der Arbeitsvorbereitung, und veranlassen allenfalls **projektspezifische** Sicherheitsorganisationen
- Nehmen ihre Sicherheitsverantwortung und **Vorbildrolle** wahr





### Beispiel Aufgaben Mitarbeitende

- **Befolgen** angeordnete Sicherheitsbestimmungen
- Setzen die persönliche **Schutzausrüstung** (PSA) ein
- **Achten** bei jeder Tätigkeit darauf, dass niemand gefährdet ist oder wird
- **Melden Sicherheitsmängel** umgehend und beheben sie je nach Befugnis
- Tragen **Mitverantwortung** in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- **Helfen mit** bei der Einführung von Neueintretenden
- Machen **Verbesserungsvorschläge**



## 3 Ausbildung, Instruktion, Information

### 3.1 Anforderungen

Kenntnisse aus Schulung und Instruktion sind Voraussetzung für sicheres und gesundheitsbewusstes Handeln.

- § Die Mitarbeitenden sind über die auftretenden Gefahren im Betrieb zu informieren und über die Massnahmen zur Verhütung anzuleiten. (Art. 6 VUV)
- § Anleitungen zur Unfallverhütung sind entsprechend dem Ausbildungsstand bei Stellenantritt durchzuführen und nötigenfalls zu wiederholen.
- § Instruktionen müssen nachvollziehbar sein.  
Die EKAS RL 6512 (Arbeitsmittel) verlangt eine Dokumentation, welche minimal enthält: Wer, von wem, wann und worüber instruiert worden ist.
- § Arbeiten mit besonderen Gefahren erfordern eine „entsprechende“ Ausbildung. (Art 8 VUV)
- § „Entsprechende Ausbildungen“ sind dem Stand der Technik anzupassen: z.B. Pistenfahrzeugführer, Kettensägeführer, Arbeiten mit PSAgA, Staplerfahrer, etc.

### 3.2 Was ist zu tun?

- § Instruieren, informieren und bilden Sie Ihre Mitarbeitenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aus und weiter.
- § Wiederholen Sie bei Bedarf die Instruktionen über die Gefahren an den Arbeitsplätzen.
- § Prüfen Sie Neueintretende, Lernende, temporär Mitarbeitende und Versetzte auf ihre Eignung und führen Sie sie systematisch bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein.
- § Übertragen Sie Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Stapler) nur an Mitarbeitende, die dafür „entsprechend“ (gemäss dem Stand der Technik) ausgebildet sind. (Art. 8 VUV)  
z.B: Pistenfahrzeugführer, Kettensägeführer, Arbeiten mit PSAgA, Staplerfahrer, Gefahrgutbeauftragte, Elektrizität, Strahlenschutz, Sprengen, etc.
- § Besprechen Sie mit Ihren Mitarbeitenden regelmässig Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, z.B. mit einem festen Traktandum an Sitzungen.

### 3.3 Weitere Informationen

- § Erheben Sie den Stand der Ausbildungen und Kenntnisse der Mitarbeitenden.
- § Planen Sie für die einzelnen Mitarbeitenden die notwendigen Instruktionen und Ausbildungen (Vorkenntnisse und Einsatzbereiche sind mit einzubeziehen).
- § Dokumentieren Sie die Ausbildungen, Instruktionen und Informationen (siehe Vorlagen).
- § Legen Sie eine Ausweiskopie von Spezialausbildungen wie z.B. von Sprengen, Fahrausweise, usw. ab.



- § Es hat sich bewährt, auch nach der ersten Einweisung am Arbeitsplatz dem neuen Mitarbeitenden eine erfahrene Person beizustellen, welche ihn während einigen Wochen beobachtet und allenfalls spezielle Arbeitstechniken beibringt und ihn vor nicht beachteten Gefahren bewahrt (Göttisystem).

### **3.4 Grundwissen Arbeitssicherheit**

Das Grundwissen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes muss im Betrieb vorhanden sein.

Seilbahnen Schweiz vermittelt dieses Grundwissen in Weiterbildungskursen. Das Kursprogramm ist unter [www.seilbahnen.org](http://www.seilbahnen.org) -> Berufe/Bildung abrufbar.



## Schulungsplan Seilbahnen

Wer	Was	Wie lange	Durch wen	Wann
Technischer Leiter	Ausbildung gemäss Seilbahnverordnung	19 Wochen	Seilbahnen Schweiz (SBS)	Nach min. 2-jähriger Berufserfahrung
Sibe	Einführungskurs Branchenlösung SBS	1 ½ Tage	Seilbahnen Schweiz (SBS)	Nach Eintritt
Patrouilleur	Zentralkurs A (Patrouilleurkurs)	10 Tage	Seilbahnen Schweiz (SBS)	Vor Arbeitsaufnahme
Patrouilleur	Wiederholungskurs	2 Tage	Seilbahnen Schweiz (SBS)	Mindestens alle 4 Jahre
Pisten-Rettungsdienst	Lawinensprengkurs	5 Tage	Seilbahnen Schweiz (SBS)	Jährlich
Pisten-Rettungsdienst	Wiederholungskurse		Seilbahnen Schweiz (SBS)	Bei Bedarf
Pistenfahrzeugführer	Anleitung und Überwachung	Bis Grundausbildung	Ausgebildeter Pistenfahrzeugführer	Ab Arbeitsaufnahme
Pistenfahrzeugführer	regionale Grundausbildung in Zusammenarbeit mit SBS	2 Tage	Regionalverbände SBS	Spätestens ab zweitem Winter
Pistenfahrzeugführer	SBS Ausbildung Pistenfahrzeugführer	5 Tage	Seilbahnen Schweiz (SBS)	Spätestens ab zweitem Winter anstelle Grundausbildung
Staplerfahrer	Führerausweis	2 - 5 Tage	Anerkannte Institute	Bei Arbeitsaufnahme
Strahlenschutz-Sachverständiger	Regelmässige Kurse bei SUVA	1 Tag	SUVA	Gemäss Aufgebot
Fachbeauftragte	Elektrokurs, Spleisskurs etc.		Seilbahnen Schweiz (SBS), Fachorganisation	Bei Bedarf
Holzer	Holzerkurs	Ab 2 Tag	Waldwirtschaftsverband, Fachorganisation	Bei Bedarf
Bahnpersonal	Rettungsübung	min. ½ Tag	Intern	1 Mal pro Jahr
Spezialfahrzeuge	Instruktion gemäss Hersteller		Intern oder anerkannte Institution	Vor Einsatz
Mitarbeitende	Einführung in die Arbeiten und Information über Gefährdungen	Gemäss Aufgaben	Vorgesetzte	Bei Eintritt
Mitarbeitende	Instruktion zum Verhalten im Brandfall		Vorgesetzte	In angemessenen Zeitabständen



## 4 Sicherheitsregeln

### 4.1 Anforderungen

Sicherheitsregeln definieren Vorgehensweisen von Mitarbeitenden und Dritten, mit dem Ziel, dass sich alle sicherheitsgerecht verhalten.

Risikoreiche- und Spezialaufgaben verlangen Regelungen, damit die Sicherheit gewährleistet ist – diese können auch als Betriebs- oder Arbeitsanweisungen bezeichnet werden.

- § Interne Regelungen zum Verhalten und Anwenden von Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen sind durch den Sibe in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung zu erlassen.
- § Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) müssen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. (Art. 5 VUV)
- § Arbeitsplätze, welche den Einsatz von PSA verlangen, müssen bezeichnet sein, die PSA müssen vorhanden und die Mitarbeitenden über das Tragen von PSA instruiert sein.
- § Für Maschinen und Seilbahnen müssen von den Herstellern Konformitätsunterlagen und Anleitungen in der Sprache des Verwenders zur Verfügung gestellt werden.
- § Die Instandhaltung ist zu regeln und zu dokumentieren.

### 4.2 Was ist zu tun?

- § Definieren Sie Regeln für sicheres Arbeiten und setzen Sie sie in Zusammenarbeit mit der obersten Leitung und dem Kader durch.
- § Setzen Sie die „lebenswichtigen Regeln Seilbahnen“ der Suva um.
- § Kommunizieren Sie die Sicherheitsregeln und hängen Sie diese gut sichtbar auf.
- § Ziehen Sie bei der Planung der Arbeiten bereits die Aspekte der Sicherheit mit ein.
- § Regeln Sie den Einsatz von Sicherheitsmassnahmen gegen Absturz: auf Anlagen, Stützen und Dächern (Schneeräumung, Laub entfernen, etc.).
- § Prüfen Sie Regelungen gegen Stürze mit Schneesportgeräten.
- § Regeln Sie die Instandhaltung und Kontrolle der Arbeitsmittel gemäss den Angaben der Hersteller – die Instandhaltung ist zu dokumentieren (siehe Muster).
- § Stellen Sie sicher, dass beim Umgang mit Chemikalien die Angaben der Hersteller eingehalten werden.
- § Bringen Sie Sicherheitszeichen an und sorgen Sie dafür, dass die Verbote, Gebote und Hinweise befolgt werden.

Siehe auch: [www.suva.ch/seilbahnen](http://www.suva.ch/seilbahnen)



## 4.3 Weitere Informationen

### Beschaffung von Arbeitsmitteln

Die Auswahl von Arbeitsmitteln soll für den vorgesehenen Verwendungszweck und Verwendungsort geeignet sein und die gesetzlichen Anforderungen, unter anderem das Produktesicherheitsgesetz, erfüllen.

Die Konformitätserklärung des Inverkehrbringers (Hersteller, Lieferant, Händler) und gut verständliche Anleitungen in der Sprache des Verwenders müssen für Maschinen und Geräte vorliegen.

### Betreiben von Arbeitsmitteln

Die Aufstellung und der Betrieb erfolgen nach den Angaben des Herstellers. Die Mitarbeitenden werden zur sorgfältigen Verwendung mittels **Instruktion**, Information und allenfalls Schulung angehalten. Besonders zu beachten ist:

Arbeiten mit Unfallgefahr dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Erste Hilfeleistung sichergestellt ist.

### Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Die Instandhaltung erfolgt gemäss den Angaben des Herstellers und wird nötigenfalls durch speziell ausgebildetes, sachkundiges Personal durchgeführt. Bei eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen wird dazu ein vom BAV anerkannter Seilbahnfachmann beigezogen.

Durch die nachvollziehbare Instandhaltung wird der sichere Zustand von Arbeitsmitteln erhalten. Die **Instandhaltung ist zu dokumentieren**.(Art. 32b VUV)

## 4.4 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmenden zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung stellen. Dabei gilt allgemein zu beachten:
- Die Arbeitsplätze, welche persönliche Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Handschuhe, Sicherheitsschuhe, etc.) erfordern, sind **zu bezeichnen**.
- Die persönlichen Schutzausrüstungen **liegen** bei den Arbeitsgeräten **vor**.
- Der Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung ist entsprechend der Ausbildung zu **instruieren** und zu **kontrollieren**.

Für die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) gilt zusätzlich:

- **Kollektive** Schutzausrüstungen wie Geländer, Netze, etc. sind den PSAgA immer vorzuziehen.
- Zum Einsatz von PSAgA wird eine **Ausbildung** von einem Tag vorausgesetzt.
- Die **Rettung** einer „hängenden“ Person muss jederzeit sichergestellt sein und soll innerhalb von 20 Minuten erfolgen können.



- Arbeiten mit PSAgA dürfen **nicht alleine** ausgeführt werden, es sei denn, die allfällige Rettung ist auf andere Weise unverzüglich gewährleistet.
- PSAgA sind jährlich durch eine **sachkundige Person** zu überprüfen / überprüfen zu lassen.
- Die **Angaben der Hersteller** von PSAgA sind jederzeit zu beachten.

Weitere Informationen sind unter [www.absturfrisiko.ch](http://www.absturfrisiko.ch) erhältlich.

## 4.5 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind grundsätzlich möglichst zu umgehen. In den Arbeitsräumen dürfen nur Mengen aufbewahrt werden, die für den ungehinderten Arbeitsablauf erforderlich sind (**Tagesbedarf**). Die Hersteller von Gefahrstoffen sind verpflichtet, im Sicherheitsdatenblatt die wichtigen Angaben über Zusammensetzung, Verwendung sowie Massnahmen bei Unfällen anzugeben. Für das Handling und den Transport gilt:

- § Stoffe werden nur gemäss Angaben des **Sicherheitsdatenblattes** eingesetzt.
- § Angegebene Schutzausrüstungen (**Schutzbrille, Schutzkleidung**, etc.) liegen in der Nähe des Einsatzortes auf und werden eingesetzt.
- § Die Sicherheitsdatenblätter sind für den Verwender verfügbar.
- § Stoffe, die bei einem Notfall zum **Schutz der Feuerwehr oder Umwelt** bekannt sein müssen, werden in einer Liste mit Angaben zu Art, Menge und Standort erfasst oder sind auf andere Weise der Feuerwehr bekannt zu machen.
- § Einschlägige Bestimmungen über **Freigrenzen** bei Transport und Handling werden spezifisch abgeklärt und eingehalten.

### Für die Lagerung gilt:

- § Nur eindeutig identifizierbar in Originalgebinden (keine Lebensmittelgebinde).
- § Nicht zusammen mit anderen Stoffen, die gefährliche Reaktionen hervorrufen können (Säuren-Laugen und andere).
- § Nur in der benötigten Menge, an geeigneter Stelle.
- § Anforderungen an Lager gemäss Angaben der Gebäudeversicherung für brennbare Stoffe einhalten.
- § Für Unbefugte nicht zugänglich, allenfalls unter Verschluss.



### Internationale Kennzeichnung (GHS)

Ätzwirkung	Brandfördernd	Explosiv
Gas unter Druck	Gesundheitsschädigend	Gewässergefährdend
Hochentzündlich	Hochgiftig	Vorsicht Gefährlich





## 4.6 Beispiel Sicherheitsregeln

- Gesetze, Verordnungen und anerkannte **Regeln** werden eingehalten.
- **Vor** Aufnahme der **Arbeiten** werden die Gefährdungen erfasst und die erforderlichen Massnahmen getroffen / veranlasst.
- Arbeiten in der Höhe (auf Anlagen, Stützen, Dächern etc.) werden nur mit **Absturzsicherungen** ausgeführt.
- Ski- und Snowboardfahrten sind mit der nötigen Vorsicht (angepasste Geschwindigkeit) durchzuführen.
- **Neueintretende** werden eingeführt und auf die betrieblichen Risiken hingewiesen.
- Alle Mitarbeitenden setzen die persönlichen **Schutzausrüstungen** ein.
- Bei allen Arbeiten werden **geeignete Schuhe** getragen.
- Die Schutz- und **Sicherheitseinrichtungen** der Maschinen werden eingesetzt.
- Anbindmittel wie **Hebegurten**, etc. werden nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt.
- **Elektrogeräte** werden im Freien immer an Fi-geschützte Steckdosen angeschlossen und bei Instandhaltungsarbeiten oder Störungsbehebungen vom Strom getrennt.
- **Chemikalien** werden gemäss Angaben der Sicherheitsdatenblätter eingesetzt und gelagert.
- Jederzeit ist eine angemessene **Hilfeleistung** und **Alarmierung** im Notfall gewährleistet.
- Der Arbeitsplatz wird sauber und in **Ordnung** gehalten.
- **Stapler** werden nur durch ausgebildete Fahrer mit Führerausweis eingesetzt.
- **Sicherheitsmängel** werden unverzüglich gemeldet und behoben.
- Mit nachvollziehbaren **Instruktionen / Schulungen** wird die fach- und sicherheitsgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt.
- Alle handeln sicherheitsbewusst und mit **gesundem Menschenverstand**.

Wählen Sie aus den obigen Beispielen die für Ihren Betrieb zutreffenden Sicherheitsregeln aus, ergänzen Sie diese mit eigenen Sicherheitsregeln und tragen Sie diese in die nachfolgende Vorlage „Sicherheitsregeln“ ein.



### **Booklet Branchenlösung ASGS Seilbahnen**

Für Seilbahnunternehmungen steht ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz „Booklet“ mit seilbahnspezifischem Inhalt in Form eines Taschenbuchs mit auswechselbaren Seitenblättern zur Verfügung. Das Booklet kann beim Sekretariat von Seilbahnen Schweiz gegen einen Unkostenbeitrag bezogen werden.

Für weitere Informationen siehe auch [www.suva.ch/seilbahnen](http://www.suva.ch/seilbahnen)



## 5 Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung

### 5.1 Anforderungen

Gefahren müssen regelmässig ermittelt werden, um sie zu erkennen. Dies ist eine der zentralen Aufgaben in der Sicherheitsarbeit.

### 5.2 Was ist zu tun?

- § Überprüfen Sie den gesamten Betrieb periodisch und bei betrieblichen Veränderungen auf Gefährdungen: Anlagen und Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel; aber auch schwere Lasten, schlechte Arbeitshaltung oder die verwendeten Stoffe (Chemikalien, Lösemittel, Schmiermittel etc.) können Schäden verursachen.
- § Setzen Sie bei Gefährdungsermittlungen Checklisten von Fachorganisationen und der Suva ein. Führen Sie jährliche, systematische Gefährdungsermittlungen durch.
- § Ziehen Sie psychosomatische Risiken wie Stress, Zeitdruck, Spannungen am Arbeitsplatz, Nervosität, Über- oder Unterforderung, unfaire Behandlung, Mobbing mit in die Gefährdungsermittlung ein.
- § Klären Sie bei relevanten Unfällen ab, wie eine gleichartige Gefahrensituation in Zukunft verhindert werden kann.

### 5.3 Weitere Informationen

- § Checklisten, die nicht im Anhang enthalten sind, finden Sie bei der Suva unter [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) oder bei Seilbahnen Schweiz.
- § Gibt es keine Checkliste zu einem bestimmten Bereich, finden Sie die für die Überprüfung notwendigen Informationen in:
  - Broschüren der EKAS <Unfall – kein Zufall, Hotel-Gastro 6209>
  - Merkblättern der EKAS, Suva, des seco oder von weiteren Fachorganisationen
- § Fühlen Sie sich bei einer möglichen Gefährdung unsicher, so wenden Sie sich an die Spezialisten der Arbeitssicherheit von Seilbahnen Schweiz.
- § Setzen Sie regelmässig die Beiträge von Seilbahnen Schweiz um.
- § Bezugsquellen im Internet:
  - Seilbahnen Schweiz: [www.seilbahnen.org](http://www.seilbahnen.org) ->Die Branche ->Arbeitssicherheit
  - Suva : [www.suva.ch/seilbahnen](http://www.suva.ch/seilbahnen)
  - Suva : [www.suva.ch/bau](http://www.suva.ch/bau)
  - Checklisten, Richtlinien, Merkblätter, WasWo-Angebotsübersicht, Informationsmittel
  - Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS: [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)
  - Richtlinien, Broschüren, Listen über Branchenlösungen und Spezialisten der Arbeitssicherheit



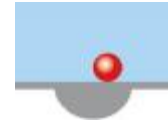
**Tipp:** Eine gut illustrierte und selbsterklärende Checkliste kann auch von einem Mitarbeitenden mit Berufskennntnissen oder - im Rahmen der Berufsbildung – von einem älteren Lernenden bearbeitet werden. Wenn Sie die Erkenntnisse daraus auch noch mit den betroffenen Mitarbeitenden besprechen, erfüllen Sie gleichzeitig die Pflicht der Instruktion Ihrer Mitarbeitenden.

### **e-tool der Branchenlösung Seilbahnen**

Über das e-tool der Branchenlösung Seilbahnen können Sie spezifische Checklisten und Inhalte aus dem Booklet herunterladen:

[www.seilbahnen.org](http://www.seilbahnen.org) ->Die Branche->Arbeitssicherheit->Zugang E-Tool AS/GS; ein entsprechendes Passwort erhalten Sie an den Kursen oder beim Sekretariat von SBS.

Eine Übersicht aller Checklisten der Suva finden Sie unter [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) (Bestell-Nr. 67000.d).



## 6 Massnahmenplanung und – Realisierung

### 6.1 Anforderungen

Mit geeigneten Massnahmen sind die ermittelten Gefahren zu beseitigen bzw. auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

- § Massnahmen werden in der Prioritätenreihenfolge gem. STOP angegangen.
- § Sofortmassnahmen und geplante Massnahmen werden definiert.
- § Der Einbezug der Mitarbeitenden findet statt.
- § Kontrollen betreffend Durchführung und Wirksamkeit der Massnahmen werden durchgeführt.
- § Durch verbindliche Abmachungen ist sicherzustellen, dass die getroffenen Massnahmen langfristig wirksam bleiben.

### 6.2 Was ist zu tun?

- § Legen Sie die Massnahmen-Umsetzung verbindlich fest, indem in einem Massnahmenplan (z.B. Bestandteil Checklisten) Verantwortlichkeiten und Termine festgelegt werden.
- § Auf Massnahmenplänen festgelegte Termine sind regelmässig zu überwachen.
- § Allenfalls sind im Budget finanzielle Mittel für die Realisierung von Massnahmen vorzusehen.
- § Ergreifen Sie Massnahmen so, dass sich gleichartige oder ähnliche Ereignisse – auch bei anderen Situationen - nicht wiederholen können.
- § Je mehr Sie die Mitarbeitenden bei der Planung der Massnahmen mit einbeziehen, desto höher ist die Akzeptanz in der Umsetzung, d.h. die Schutzeinrichtungen werden auch verwendet. Damit wird auch der Mitwirkung (Kapitel 8) entsprochen.

### 6.3 Weitere Informationen

- § Die Massnahmen sind nach der **STOP**-Reihenfolge zu priorisieren und zu terminieren:

**Substitution (Ersatz):** z.B. anderen Arbeitsablauf wählen oder Beizug von Spezialgeräten (Hebebühne, etc.) oder Spezialisten, etc.

**Technische Massnahmen:** z.B. Geländer, Verdecke an Anlagen und Maschinen, bauliche Massnahmen, Notausgänge, etc.

**Organisatorische Massnahmen:** z.B. Instruktion/Schulung, Regeln

**Persönliche Massnahmen:** z.B. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Gehörschutz etc.), Verhalten

**Festgestellte Sicherheitsmängel sind unverzüglich zu beheben oder je nach Befugnis dem Vorgesetzten zu melden. (Art 11 VUV)**



## 7 Notfallorganisation

Bei Unfällen und medizinischen Notfällen muss rasche und sachkundige Hilfe gewährleistet sein – dazu sind Ausbildungen in Nothilfe und das Erste-Hilfe-Material erforderlich.

Im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu betrachtende Notfälle sind:

- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| § Medizinischer Notfall / Unfall | § Umwelt- und Naturereignisse    |
| § Brandfall                      | § Ereignisse mit Medieninteresse |

### 7.1 Anforderungen

- § Die Unternehmung ist auf mögliche auftretende Notfallsituationen vorbereitet.
- § Die Alarmierung, Rettung und adäquate Hilfeleistung ist jederzeit sichergestellt.
- § Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren muss die Alarmierung und Bergung sichergestellt sein, deshalb darf nicht allein gearbeitet werden oder es ist ein Überwachungssystem einzusetzen.
- § Seilbahnanlagen müssen über ein Notfallkonzept verfügen, das die Rettung/Bergung jederzeit gewährleistet.
- § Die Abläufe im Brandfall müssen festgelegt sein und die Mitarbeitenden sind in angemessenen Zeitabständen über das Verhalten im Brandfall anzuleiten. (Art. 40 UVV)
- § Fluchtwege sind vorhanden und ohne Hilfsmittel jederzeit begehbar.
- § Das Erste-Hilfe-Material steht entsprechend der auftretenden Gefährdungen in der Nähe des Arbeitsortes an bezeichneter Stelle zur Verfügung.

### Alarmierung – Rettung – Evakuation – Bewältigung

### 7.2 Was ist zu tun?

- § Erstellen Sie einen Alarmierungsplan und deponieren Sie ihn bei Telefonapparaten und an anderen wichtigen Stellen (siehe auch Vorlage).
- § Stellen Sie sicher, dass jederzeit adäquat ausgebildetes Personal für die Nothilfe-Versorgung zur Verfügung steht.
- § Stellen Sie das Erste-Hilfe-Material gut erreichbar und in den Fahrzeugen bereit und achten Sie darauf, dass es immer komplett ist.
- § Gewährleisten Sie die Alarmierung auch ausserhalb der Gebäude und regeln Sie eine klare Kommunikation.
- § Stellen Sie die Alarmierung und Erste Hilfe bei allen Arbeiten mit besonderen Gefährdungen durch zusätzliche Massnahmen sicher.
- § Geeignete Feuerlöscher und Löschposten müssen an bezeichneter Stelle gut zugänglich zur Verfügung stehen.



- § Führen Sie in angemessenen Zeitabständen Instruktionen zum Verhalten im Brandfall durch.
- § Legen Sie das Vorgehen im Brandfall mit betroffenen Seilbahnanlagen fest.
- § Ermitteln Sie Gefährdungen durch besondere Ereignisse wie Lawinen, Hochwasser, Bombendrohung, Amok, etc. und ziehen Sie diese in der Notfallplanung mit ein.

### 7.3 Weitere Informationen

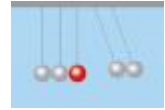
#### Zum Brandschutz muss sichergestellt sein:

- Alarmierung (Notnummer und Telefon oder Funk)
- Freie und ohne Schlüssel zu öffnende Fluchtwege
- Gut zugängliche, geprüfte Feuerlöscher/ Löschposten
- Zugänge und Einweisung der professionellen Retter
- Einfinden an einem bezeichneten Sammelplatz im Evakuationsfall
- Übersicht der in den Räumen befindlichen Personen

Fluchtmöglichkeiten bei einem Brand müssen jederzeit sichergestellt sein.

#### **Brennbare Stoffe**

Die Mengen und Standorte relevanter Mengen leichtbrennbarer und Stoffe mit Brandlast müssen der Feuerwehr bekannt sein. Der Kontakt mit der lokalen Feuerwehr ist anzustreben.



## 8 Mitwirkung

Bei der Mitwirkung geht es für den Betrieb vor allem darum, das Wissen der Mitarbeitenden optimal zu nutzen und die Betroffenen zu Beteiligten zu machen.

Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden besser akzeptiert.

### 8.1 Anforderungen

- § Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine frühzeitige und umfassende Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Falls der Arbeitgeber andere Entscheide trifft, begründet er diese, wenn sie den Vorschlägen oder Einwänden der Mitarbeitenden nicht oder nur teilweise Rechnung tragen.
- § Die Mitarbeitenden sind bei der Planung von sicherheits- und gesundheitsrelevanten Massnahmen mit einzubeziehen. Dies gilt auch beim Festlegen von Arbeitsabläufen, Arbeitszeiten, Pausenregelungen und Regelungen bezüglich Rauchgewohnheiten.
- § Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Arbeitgeber bei der Durchführung der Vorschriften zum Gesundheitsschutz zu unterstützen.
- § Die Personalvertretung oder betroffene Mitarbeitende müssen die Möglichkeit haben, sich bei Besuchen und Kontrollen der zuständigen Behörde mit zu beteiligen.

### 8.2 Was ist zu tun?

- § Informieren Sie die Mitarbeitenden über die Gefährdungen bei der Arbeit und leiten Sie sie über die zu treffenden Schutzmassnahmen an.
- § Ziehen Sie die Mitarbeitenden beim Ermitteln von Gefahren im Betrieb mit ein.
- § Beziehen Sie Ihre Mitarbeitenden beim Festlegen von organisatorischen Massnahmen (Arbeitsabläufe, Arbeitszeiten, Pausenregelungen, Regeln) mit ein.
- § Teilen Sie den Mitarbeitenden ihre Pflicht mit, festgestellte Mängel sofort zu beheben, oder, je nach Befugnis, dem Vorgesetzten zu melden.
- § Sensibilisieren und motivieren Sie die Mitarbeitenden, als Team für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzustehen – zu ihrer eigenen Gesundheit.





## 9 Gesundheitsschutz

Der Einbezug von ergonomischen, arbeitshygienischen und arbeitspsychologischen Grundsätzen und Regeln ist Voraussetzung für eine optimale Gestaltung der Arbeit.

Ein gutes Betriebsklima hilft mit, gesunde und motivierte Mitarbeitende im Betrieb zu haben.

Der Gesundheitsschutz ist der Arbeitssicherheit gesetzlich gleichgesetzt – einzig sind die Artikel zum Gesundheitsschutz im Arbeitsgesetz (ArGV3) und diejenigen für die Arbeitssicherheit in der Verordnung zur Verhütung von Berufsunfällen (VUV) zu finden.

### 9.1 Anforderungen

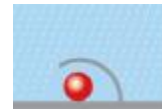
- § Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsstoffe, Luftschadstoffe und Staub müssen dem Unternehmen bekannt sein und mit Massnahmen verhütet werden.
- § Die Gefährdungen und Belastungen des Bewegungsapparats sind gering zu halten.
- § Bei der Arbeitsplatzgestaltung ist der Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.
- § Arbeitszeiten sind gem. den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- § Pausenräume und Pausenregelungen sind zu erstellen und zu kommunizieren.

### 9.2 Was ist zu tun?

- § Hinterfragen Sie häufige Abwesenheiten bezüglich möglicher Ursachen am Arbeitsplatz.
- § Ermitteln Sie die Gesundheitsgefährdungen mit Hilfe der nachfolgenden Liste der Gesundheitsgefährdungen für Seilbahnbetriebe.
- § Gestalten Sie die Arbeitsplätze nach ergonomischen, modernen Standards und fördern Sie ein angenehmes Arbeitsumfeld.
- § Berücksichtigen Sie die individuelle Situation von einzelnen Mitarbeitenden beim Erstellen von Dienstplänen.

### 9.3 Weitere Informationen

- § Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 des Arbeitsgesetzes: [www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch)
- § Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz: [www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch)

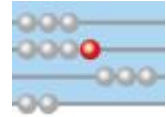


## 9.4 Liste Gesundheitsgefährdungen in Seilbahnunternehmen

Gesundheitsrelevant	Massnahmen	Hilfsmittel	
Heben und Tragen von Lasten	Hilfsmittel einsetzen, richtige Tragtechnik	Suva-Broschüre 44018/2 „Hebe richtig - trage richtig. Informationen für das Baugewerbe“	
Gesundheitsgefährdende Stoffe (Hydrauliköle, Lacke)	Exposition möglichst vermeiden /Ersatzstoffe einsetzen Verarbeitung nur nach Angaben der Hersteller Handschuhe tragen Schutzbrillen und Masken tragen	Suva 44054.d Spritzlackieren mit PU-Lack	
Gesundheitsgefährdender Schweisssrauch	Quellabsaugung einsetzen Für ausreichend Lüftung sorgen Bei Arbeiten in engen Räumen Masken einsetzen	Suva 44053.d Schweißen und Schneiden. Schutz vor Rauchen, Stäuben, Gasen und Dämpfen 1903 Mak-Werte	
UV – Strahlung (Hautschutz)	Sonnenbrille und lange Kleider tragen Sonnenschutzcrème einsetzen	Suva 84032.d	
Asbest	Erkennung und Massnahmenplanung gemäss Angaben Suva	Suva-Broschüre 84024.d „Asbest erkennen – richtig handeln“ <a href="http://www.suva.ch/asbest">www.suva.ch/asbest</a>	
Arbeitsorganisation	Dauerbelastungen vermeiden, gute Pausenregelungen		
Lichtqualität	Arbeitsplatzbeleuchtung optimieren (Helligkeit und Kontrast)		
Nichtraucherschutz	Raucherecke einrichten, interne Weisungen erlassen		
Lärm	Kapselung der Geräte Einsatz von geeignetem Gehörschutz Vorsorgeuntersuchung Suva	Suva-Checkliste 67009.d	
Sonderschutzregelungen	Beachten der Sonderschutzregelungen von weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmenden z. B. Arbeitszeiten von Lehrlingen	seco-Merkblatt Mutterschutz Nr. 710.233 Jugendschutz Nr. 710.063 <a href="http://www.arbeitsbedingungen.ch">www.arbeitsbedingungen.ch</a>	
Umgang mit Alkohol und Drogen	Verbindliche Regeln aufstellen – Kontrolle – Verwarnen - Konsequenzen aufzeigen	Lerneinheit Suchtmittel am Arbeitsplatz Suva Nr. 88132.d Suva-Checkliste 67011.d	



Vibrationen	Vibrationsarmes Gerät einsetzen PSA tragen Arbeitsdauer aufteilen	Suva-Checkliste 67070.d	
Krankheitsfördernde Witterung	Funktionelle Bekleidung einsetzen		



## 10 Erfolgskontrolle

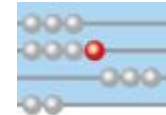
### 10.1 Anforderungen

- § Periodische Sicherheitsüberprüfung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen werden durchgeführt.
- § Unfall- und Krankheitsgeschehen wird überblickt.

Überprüfungen sind jährlich systematisch durchzuführen.

### 10.2 Was ist zu tun?

- § In erste Linie kontrollieren sich alle selbst – fordern Sie dazu auf.
- § Überprüfen Sie spontan die Arbeitsplätze und Arbeitssituationen.
- § Führen Sie regelmässig Rundgänge zur Überprüfung der Arbeitsplätze durch.
- § Überprüfen Sie mit Checklisten spezifische Bereiche im Betrieb und legen Sie die Dokumentation ab.
- § Verfolgen Sie die Entwicklung des Unfallgeschehens und der Berufskrankheiten und nutzen Sie dies für die Massnahmen und Kampagnenplanung.
- § Planen Sie die Überprüfungen mit einem Aktivitätenplan.
- § Überprüfen Sie mindestens jährlich, ob die Ziele bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz erreicht werden.

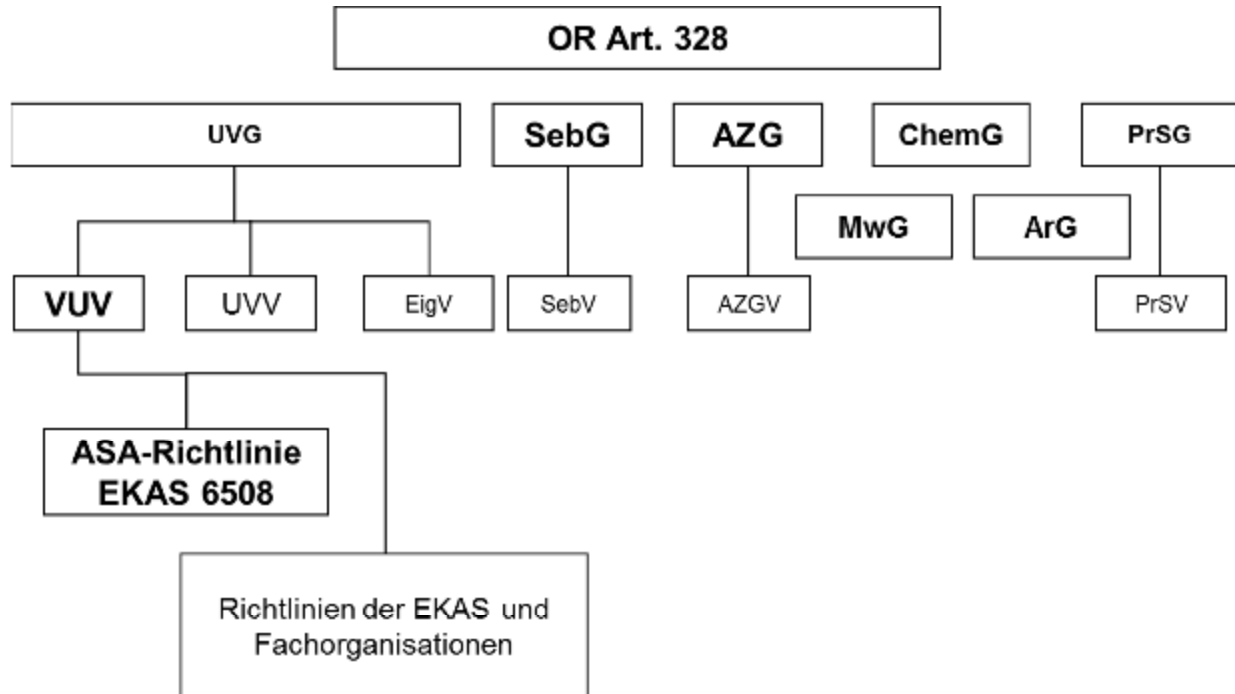


### 10.3 Aktivitätenplan Sibe (Beispiel)

<b>Aktivitätenplan Sibe</b>		<b>20 _____</b>												
	<b>Intervall</b>	<b>Verant.</b>	<b>Jan</b>	<b>Feb</b>	<b>Mrz</b>	<b>Apr</b>	<b>Mai</b>	<b>Jun</b>	<b>Jul</b>	<b>Aug</b>	<b>Sep</b>	<b>Okt</b>	<b>Nov</b>	<b>Dez</b>
Jahresmotto prüfen und herausgeben	bei Bedarf													
Gesetzte Ziele überprüfen	jährlich													
Ziele für das neue Jahr ableiten / festlegen	jährlich													
Ausbildungsbedarf abklären	beim Mitarbeiter- gespräch													
Informationen und Instruktionen	bei neuen Arbeitspro- zessen oder Maschinen													
Überprüfen der Sicherheitsregeln	laufend													
Checklisten abarbeiten	min. jährlich													
Massnahmenrealisierung überprüfen	laufend													
Notfallorganisation überprüfen und Erste-Hilfe- Material komplettieren	jährlich und bei Bedarf													
Das Einhalten der Sicherheitsregeln überprüfen	laufend													

Datum, Unterschrift: .....

## 11 Gesetzliche Grundlagen



- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)
- Richtlinie Nr. 6508 der EKAS über den Beizug von Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzten sowie anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)
- Verordnung über die Eignung der SpezialistInnen der Arbeitssicherheit (EigV)
- Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG)
- Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG)
- Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV)
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG)
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (MwG Mitwirkungsgesetz)
- Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)
- Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)

## 12 Anhang: Vorlagen

### A1.1 Sicherheitsleitbild

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

### Sicherheitsziele 20....

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Datum:

Betriebsinhaber:

### A 2.1 Aufgaben Arbeitgeber / Inhaber / Geschäftsführer

Name:.....

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....





## A 2.3 Aufgaben Vorgesetzte / Projektleiter

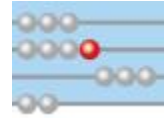
Name:.....

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

**A 2.4 Aufgaben Mitarbeitende**

**Name:.....**

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....



## A 3.1 Instruktionssachweis

Instruktor: ..... Datum: .....

Thema: ..... Standort: .....

Unterlagen /  
Inhalt:  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Nr.	Teilnehmer	Ich habe teilgenommen und den Inhalt verstanden
1		
2		
3		
4		
5		
6		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

## A 4.1 Sicherheitsregeln

Sicherheitsregeln der Firma .....

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....



## A 5.1 Meldung – Analyse

Missstand  Berufsunfall (BU)  Nichtberufsunfall (NBU)

**Datum / Visum:**

Weitere Beteiligte:

Datum und Zeit:

Ort:

Verletzung/ Körperteil links/rechts:

Behandelnder Arzt:

Abwesenheitsdauer:

Maschine, Tätigkeit:

**Kurzbeschreibung** (Vorgang, Bedingungen):

**Fehlerursache:**

Technisch (Arbeitsmittel, Stand der Technik, Zustand, Ordnung, Unterhalt, Reparaturen):

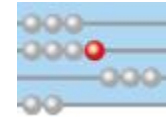
Organisatorisch (Betriebsorganisation, Arbeitsorganisation, Zusammenarbeit mit Dritten, Arbeitsbedingungen):

Personen (Führung, Betreuung, Förderung, Arbeitsausführung):

**Lehren aus dem Ereignis und Vorschlag zur Verhütung solcher oder ähnlicher Ereign.**

Nr.	Notwendige Massnahmen	Verantwortlich	Frist	Dat./Vis.

Auszufüllen durch die Geschäftsleitung (GL) oder Vorgesetzte	
Stellungnahme GL/Vorgesetzter	<input type="checkbox"/> weitere Abklärung nötig <input type="checkbox"/> weitere Massnahmen nötig <input type="checkbox"/> Fall kann als abgeschlossen betrachtet werden
Datum / Visa der GL/Vorgesetzter:	



## A 6.1

### Massnahmenplanung: \_\_\_\_\_

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum



## A 7.1 Notfallplan

# Verhalten im Notfall

**1. Ruhe bewahren → 2. Überlegen → 3. Handeln**



<b>Alarmieren</b>	Notfall/Sanität 144
	Polizei 117
	Feuerwehr 118
	REGA 1414
	Vergiftung 145
	Arzt .....
	Krankenhaus .....
<b>Wer</b>	meldet?
<b>Was</b>	ist passiert?
<b>Wo</b>	Ort, Strasse, Nr., Zufahrt, Stockwerk?
<b>Wie viele</b>	Personen sind betroffen?
<b>Weiteres</b>	Besondere Gefahren, gefährliche Stoffe? .....
	.....



<b>Unfall</b>	1. Gefahrenstelle <b>absichern</b>
	2. <b>Alarmieren</b> ( 144
	3. <b>Erste Hilfe</b> (Atemwege, <b>Beatmung</b> , <b>Circulation</b> , <b>Defibrillation</b> )
	4. Sanität einweisen
	Standort(e) Erste-Hilfe-Material .....
	.....



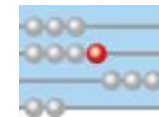
- 3.1. Brandfall**
1. Feuerwehr **alarmieren** ( 118
  2. Gefährdete Personen und sich selbst **retten**
  3. Alle Türen und Fenster **schliessen**
  4. Feuerwehr einweisen, Brand **löschen**



<b>Evakuation</b>	1. Gefährdete <b>Personen warnen</b> und mitnehmen
	2. Gebäude über <b>Treppen</b> verlassen
	3. Sich auf <b>Sammelplatz</b> begeben
	Sammelplatz.....

Verantwortliche für Aktualität der Notfallnummern, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Instruktionen:

.....



## A10 Aktivitätenplan Sibe

Aktivitätenplan Sibe		20 _____													
		Intervall	Verant.	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez

Datum, Unterschrift: .....

Umsetzungsanleitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz  
Seilbahnen